

Paritätische Kommission des Zürcher Elektro- und Telekommunikations- Installationsgewerbes

Ergänzungsbestimmungen

**zum Gesamtarbeitsvertrag des Schweizeri-
schen Elektro- und Telekommunikations-
Installationsgewerbes**

**Gemäss Art. 6
des Gesamtarbeitsvertrages 2005 des
Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-
Installationsgewerbes,
gültig für den Kantonalverband Zürcher
Elektro-Installationsfirmen KZEI**

gültig ab 01.01.2009

I. Schuldrechtliche Bestimmungen des GAV

Gestützt auf den Gesamtarbeitsvertrag Art. 6 GAV des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes haben die Vertragsparteien folgende Vereinbarung getroffen:

1. Räumlicher betrieblicher und persönlicher Geltungsbereich

- 1.1 Gestützt auf Art. 3.1 + 3.2 GAV gelten die vorliegenden Ergänzungsbestimmungen (EB) für das Gebiet des Kantons Zürich.
- 1.2 Diese EB gelten für alle Arbeitgeber im räumlichen Geltungsbereich (juristische Personen und Einzelfirmen) oder Betriebsteile, die elektrische und/oder fernmeldetechnische Anlagen und/oder Installationen ausführen.
- 1.3 Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Im Zweifelsfall entscheidet die Paritätische Kommission über die betriebliche Zugehörigkeit zum Geltungsbereich gemäss Art. 3 des GAV.
- 1.4 Diese Ergänzungsbestimmungen (EB) gelten ebenfalls für alle aus dem Ausland entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Kanton Zürich die unter 1.2 aufgeführten Elektro- und Telekommunikations-Installationen ausführen.

2. Anschlussverträge

- 2.1 Gestützt auf Art. 6 GAV gelten die folgenden Ergänzungsbestimmungen:
- 2.2 Es ist den Vertragsparteien nur in gegenseitigem Einverständnis erlaubt, im Vertragsgebiet mit einer anderen Organisation gleich oder anders lautende Gesamtarbeitsverträge für die Elektro- und Telekommunikations-Installationsbranche abzuschliessen.
- 2.3 Firmen, welche keinem der vertragsschliessenden Verbände angehören und sich durch einen Anschlussvertrag gemäss Art. 8 des GAV und der EB verpflichten, um dadurch die Möglichkeit Aufträge der öffentlichen Hand zu erhalten, haben eine Anschlussgebühr gemäss Art. 8.5 GAV zu bezahlen.
- 2.4 Die bei einer Anschlussvertragsfirma beschäftigten Arbeitnehmenden sind von den Arbeitgebenden in geeigneter Form so auf den vorliegenden GAV und EB zu verpflichten, dass diese als persönliche Arbeitsvertragsbestandteile mitgelten.
- 2.5 Anschlussvertragsfirmen sind für die volle Vertragsdauer auf den GAV und die EB verpflichtet. Eine Kündigung des Anschlussvertrages kann frühestens 3 Monate vor Ablauf des GAV auf Vertragsende erfolgen.

3. Paritätische Kommission (PK)

- 3.1 Die Aufgaben der PK sind gemäss Art. 11 GAV und in den Anhängen 1 und 2 der EB geregelt.
- 3.2 Die PK besteht aus je fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

4. Vertragsdauer

- 4.1 Diese Ergänzungsbestimmungen (EB) gelten für die Dauer gemäss Art. 18 des GAV.
- 4.2 Wird ein neuer GAV ausgehandelt und sind noch keine neuen EB vorhanden, gelten diese Ergänzungsbestimmungen ein Jahr weiter, bis neue EB verhandelt wurden.

5. Berufs- und Vollzugskostenbeiträge

- 5.1 Gestützt auf Art. 7 und 19 GAV gelten folgende Bestimmungen:
- 5.2 Die dem Gesamtarbeitsvertrag, dem Anschlussvertrag und der EB unterstellten Arbeitnehmenden leisten einen monatlichen Berufs- und Vollzugskostenbeitrag von 0,4 % der monatlichen ausbezahlten AHV-Lohnsumme (siehe Anhang 2, Reglement über die Berufs- und Vollzugskostenbeiträge).
- 5.3 Die PK kann diese Berufs- und Vollzugskostenbeiträge im Einvernehmen mit den Vertragsparteien in Berücksichtigung der finanziellen Situation während der Vertragsdauer ändern.

Vertragsunterzeichnung:

Zürich, 1. Januar 2009

Kantonalverband Zürcher Elektro-Installationsfirmen (KZEI)

Der Präsident

Der Sekretär

Kurt Ehrat

Gilbert Brülisauer

Gewerkschaft Unia

Gewerkschaft Unia
Sektorleitung Gewerbe
Ausbaugewerbe

Co Präsident

Co Präsident

Renzo Ambrosetti

Andreas Rieger

Rolf Frehner

Region Unia
Zürich/Schaffhausen
Verantwortlicher fürs Gewerbe

Region Unia
Zürich/Schaffhausen
Branchensekretär

Remo Schädler

René Leemann

Anhänge:

Anhang 1: Statuten des Vereins Paritätische Kommission (PK) des Zürcher Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes gestützt auf Art. 11 GAV

Anhang 2: Reglement der Paritätischen Kommission (PK) für das Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe im Kanton Zürich für das Inkasso der Berufs- und Vollzugskostenbeiträge

Anhang 1

Statuten des Vereins Paritätische Kommission (PK) des Zürcher Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes gestützt auf Art. 11 GAV.

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Gestützt auf Artikel 11 GAV besteht unter dem Namen «Paritätische Kommission des Zürcher Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes» (PK) ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB.
- 1.2 Der Sitz ist am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck/Kompetenzen

- 2.1 Gemäss den einschlägigen Bestimmungen des GAV bezweckt der Verein die Zusammenarbeit der GAV-Vertragsparteien, der unterstellten Arbeitgeber und Arbeitnehmenden und den Vollzug des GAV des Zürcher Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes.
- 2.2 Die Aufgaben der PK sind in Art. 11.2 GAV detailliert aufgelistet. Die entsprechenden Kompetenzen werden direkt aus dem GAV abgeleitet.
- 2.3 Dem Verein Paritätische Kommission des Zürcher Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes, nachstehend «PK» genannt, steht ausdrücklich das Recht zu, sämtliche Massnahmen im Sinne einer konsequenten Durchführung und Umsetzung der GAV und AVE-Bestimmungen anzuwenden.

Art. 3 Mitglieder

- 3.1 Mitglieder des Vereins sind:
 - UNIA, Sektor Gewerbe, Region Zürich
 - Kantonalverband Zürcher Elektro-Installationsfirmen (KZEI)

Art. 4 Organe

- 4.1 Die Organe des Vereines Paritätische Kommission des Zürcher Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes (PK) sind:
 - a) PK-Versammlung;
 - b) Vorstand;
 - c) Revisionsstelle.
- 4.2 Die PK-Versammlung kann auf Antrag hin Subkommissionen bilden, welche bestimmte Aufträge ausführen. Die Aufträge und Kompetenzen dieser Subkommissionen werden schriftlich festgehalten und protokolliert. Die von den Subkommissionen gefällten Entscheide sind von der PK-Versammlung zu bestätigen.

Art. 5 PK-Versammlung

- 5.1 Oberstes Organ des Vereins Paritätische Kommission des Zürcher Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe (PK) ist die PK-Versammlung.
- 5.2 Die Delegierten werden von den Organen der Vertragsparteien bestimmt und setzen sich wie folgt zusammen:
5 Delegierte der Arbeitgeber-Vertragspartei (KZEI)
5 Delegierte der Arbeitnehmer-Vertragspartei (UNIA)
- 5.3 Die PK-Versammlung hat folgende Befugnisse:
- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - b) Beschlüsse betreffend Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - c) Wahl des Vereinsvorstandes und des Präsidiums;
 - d) Wahl der Revisionsstelle;
 - e) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes über die Vereinsrechnung;
 - f) Genehmigung der Vereinsrechnung;
 - g) Entlastung der Kassenstelle;
 - h) Vollzug der entsprechenden vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) und der Allgemeinverbindlichkeitserklärung (AVE).
- 5.4 Im Bedarfsfall können im gegenseitigen Einvernehmen weitere Delegierte oder Spezialisten der Vertragsparteien mit beratender Stimme zu den PK-Versammlungen eingeladen werden.
- 5.5 Die PK-Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens je 3 Delegierte der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmer-Vertragspartei anwesend sind. Sie entscheiden mit einfachem Mehr. Nicht anwesende Delegierte können ihr Stimmrecht einem anderen gewählten Vertreter abtreten. Der Präsident hat keinen Stichentscheid.
- 5.6 Die PK-Versammlung wählt den Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten (oder Co-Präsidenten) sowie zwei Beisitzern.
Das Präsidium (Präsident / Vizepräsident) wechselt alle zwei Jahre zwischen der Vertretung der Arbeitgebenden resp. der Arbeitnehmenden.
- 5.7 Die PK-Versammlung findet mindestens einmal jährlich oder auf Verlangen eines Mitglieds gemäss Art. 3 statt. Die Einladungen werden schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, spätestens 20 Tage vor der PK-Versammlung zugestellt. In dringlichen Sonderfällen muss diese Frist nicht eingehalten werden.
Die Mitglieder sind berechtigt, zu den angekündigten Traktanden Anträge zu stellen. Die Anträge müssen der Geschäftsstelle mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- 5.8 Über die Verhandlungen und Beratungen wird Protokoll geführt.

Art. 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus 4 Personen: je 2 Arbeitgeber- und 2 Arbeitnehmervertretern die nominiert und von der PK-Versammlung gewählt werden.
- 6.2 An den Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

- 6.3 Der PK-Vorstand ist zuständig für:
- a) die Vorbereitung der PK-Versammlungen
 - b) Beurteilung und Entscheid von Lohnbuch- und Baustellenkontrollen vorbehaltenlich von Art. 10.5 GAV und 13 GAV
 - c) die Wahl der Geschäftsstelle
 - d) alle anderen administrativen Aufgaben und Geschäfte, sofern dafür nicht ausdrücklich ein anderes Organ beauftragt ist.

Art. 7 Finanzen

- 7.1 Der Verein «Paritätische Kommission des Zürcher Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe» (PK) finanziert sich über:
- a) Mitgliederbeiträge der unterstellten Arbeitgeber und Arbeitnehmenden (Berufs- und Vollzugskostenbeiträge gem. Art. 7 + 19 GAV, AVE)
 - b) Anschlussvertragsgebühren (Art. 8.5 GAV)
 - c) Zinserträge
 - d) weitere Einnahmen

Die Rechtsgrundlagen für die Rechnungsstellung der Berufs- und Vollzugskostenbeiträge sowie der Anschlussvertragsgebühren (Rechnungsstellung, Mahnung und Betreuung) ergeben sich aus Art. 11.2 lit.b) und Art. 10.4 lit.h) GAV.

- 7.2 Die Geschäftsstelle des Vereins der Paritätischen Kommission des Zürcher Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes (PK) ist gestützt auf Art. 10.4 lit.h) GAV mit der Führung der Kasse der PK betraut.
- 7.3 Die Geschäftsstelle erstellt die Jahresrechnung und Bilanz nach allgemein anerkannten Grundsätzen.

Art. 8 Revisionsstelle

- 8.1 Die Revisionsstelle ist mit der Überprüfung der Jahresrechnung des Vereins Paritätische Kommission des Zürcher Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes (PK) beauftragt.
- 8.2 Die Revisionsstelle wird durch die PK-Versammlung gewählt.
- 8.3 Die Revisionsstelle verfasst zu Handen der PK-Versammlung einen Bericht über die Rechnungsrevision.

Art. 9 Geschäftsstelle

- 9.1 Zur operativen Führung der PK-Geschäfte wird eine durch den Vorstand gewählte Geschäftsstelle eingesetzt.
- 9.2 Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle werden in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 10 Haftung

- 10.1 Der Verein Paritätische Kommission des Zürcher Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes (PK) haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.
- 10.2 Jedwelche andere Haftung der Vertreter bzw. der Träger des Vereins ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 11 Auflösung

- 11.1 Eine Auflösung des Vereins Paritätische Kommission des Zürcher Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes (PK) kann nur von der PK-Versammlung beschlossen werden. Dazu bedarf es auch dem Einverständnis der zuständigen Organe der Vertragsparteien des GAV.
- 11.2 Allfällige Aktiven werden den Vertragsparteien je zur Hälfte Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden überwiesen.

Art. 12 Inkrafttreten

- 12.1 Diese Statuten wurden an der PK-Versammlung vom 19. Juni 2012 geändert und treten per 1. Juli 2012 in Kraft.

Unterzeichnung:

Zürich, 1. Januar 2006

Kantonalverband Zürcher Elektro-Installationsfirmen (KZEI)

Der Präsident

Der Sekretär

Kurt Ehrat

Gilbert Brülisauer

Gewerkschaft Unia

Gewerkschaft Unia
Sektorleitung Gewerbe
Ausbaugewerbe

Co Präsident

Co Präsident

Renzo Ambrosetti

Vasco Pedrina

Rolf Frehner

Region Unia
Zürich/Schaffhausen
Verantwortlicher fürs Gewerbe

Region Unia
Zürich/Schaffhausen
Branchensekretär

Ruedi Dubach

René Leemann

Anhang 2

Reglement der Paritätischen Kommission (PK) für das Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe im Kanton Zürich für das Inkasso der Berufs- und Vollzugskostenbeiträge

Art. 1 Ausstellung der Anerkennungskarte

- 1 Jedem neu in die Firma eintretenden Arbeitnehmer sind ein Gesamtarbeitsvertrag und die EB auszuhändigen.
- 2 Zur Vertragsanerkennung und damit dem Zustandekommen des Arbeitsverhältnisses, ist das Formular "Anerkennungskarte" im Doppel auszufüllen und vom Arbeitnehmer unterzeichnen zu lassen.
- 3 Das Original der Anerkennungskarte ist umgehend der zuständigen Geschäftsstelle der Paritätischen Kommission zuzustellen.
- 4 Das Doppel bleibt beim Arbeitgeber.
- 5 Die Geschäftsstelle der Paritätischen Kommission erstellt zweimal jährlich in Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern eine Mutationsliste, die von den Arbeitgebern zu kontrollieren und zu bereinigen ist.

Art. 2 Einzug der Berufs- und Vollzugskostenbeiträge

- 1 Zur Erfüllung der Aufgaben der Paritätischen Kommission leisten die den EB unterstellten Arbeitnehmer einen Berufs- und Vollzugskostenbeitrag gemäss Art. 5.2 der EB.
- 2 Dieser Abzug muss auf der Lohnabrechnung ersichtlich sein. Die Arbeitgeber erstellen den unterstellten Arbeitnehmern pro Kalenderjahr eine Bestätigung für die, in dieser Periode abgezogenen Berufs- und Vollzugskostenbeiträge.
- 3 Die erhobenen Beiträge sind durch die Mitgliedfirmen mit der SPIDA abzurechnen.
- 4 Nichtverbandsfirmen rechnen mit der Geschäftsstelle der PK direkt ab.
- 5 Für nicht vorgenommene oder nicht überwiesene Abzüge haftet der Arbeitgeber, ebenso für Beitragsverluste, die infolge Nichtanmeldung oder verspäteter Anmeldung von beitragspflichtigen Arbeitnehmern entstanden sind.

Art. 3 Grundlagen für die Rechnungsstellung / Inkasso der Beiträge

- 1 Die SPIDA zieht die Berufs- und Vollzugskostenbeiträge aufgrund der Mitgliederangaben über die Deklaration der unterstellten Mitarbeiter ein und überweist die Beiträge an die Geschäftsstelle der PK.
- 2 Die Erhebung der AHV-pflichtigen Löhne von Nichtverbandsfirmen erfolgt direkt durch die zuständige Geschäftsstelle der PK

Art. 4. Verwendung der Beiträge und Kassenkontrolle

- 1 Die einkassierten Beiträge sind durch die Geschäftsstelle der PK zu verwalten und gemäss den EB oder den jeweiligen Beschlüssen der PK zu verwenden:
 - für die Rückerstattung der Berufs- und Vollzugskostenbeiträge an Gewerkschaftsmitglieder von zurzeit 0,5 Prozent des AHV-pflichtigen Lohnes gegen entsprechende Bescheinigung,
 - zur Förderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung,
 - zur Deckung der administrativen Kosten der Vertragsdurchführung,
 - Vertragsvollzug.

Art. 5. Sonderfälle und Reglementsverletzungen

- 1 Über sich allfällig ergebende, in diesem Reglement nicht umschriebene Sonderfälle entscheidet die Paritätische Kommission von Fall zu Fall.
- 2 Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden wie Vertragsverletzungen beurteilt.

Unterzeichnung:

Zürich, 1. Januar 2006

Kantonalverband Zürcher Elektro-Installationsfirmen (KZEI)

Der Präsident

Der Sekretär

Kurt Ehrat

Gilbert Brülisauer

Gewerkschaft Unia

Gewerkschaft Unia
Sektorleitung Gewerbe
Ausbaugewerbe

Co Präsident

Co Präsident

Renzo Ambrosetti

Vasco Pedrina

Rolf Frehner

Region Unia
Zürich/Schaffhausen
Verantwortlicher fürs Gewerbe

Region Unia
Zürich/Schaffhausen
Branchensekretär

Ruedi Dubach

René Leemann